

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Wilhelmshorst

Nach § 36 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Friedhöfe (Friedhofsgesetz) vom 07. November 1992 (KABl. S. 202), geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 24. April 1998 (KABl. S. 35) hat der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Wilhelmshorst in der Sitzung vom 18. März 2014 für den Friedhof in Wilhelmshorst die nachstehende Gebührenordnung beschlossen:

§1 Ruhefristen

Die Ruhefristen werden wie folgt festgelegt:

1.1	Für Erdbeisetzungen (einschließlich Kinderbeisetzungen) auf	25 Jahre
1.2	Für Urnenbeisetzungen auf	20 Jahre

§2 Gebührentarif

2.1 Grabberechtigungsgebühren

(Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend dem bei der Friedhofsverwaltung ausliegenden Gesamtplan je Jahr)

2.1.1	Wahlgrabstelle je (Einfach-)Grabstelle	35 Euro
2.1.2	Familiengrabstelle je (Einfach-)Grabstelle	40 Euro
2.1.3	Urnengrabstätte für die unterirdische Beisetzung von Urnen	
2.1.3.1	Urnenwahlgrabstätte, Größe 70x70 cm	20 Euro
2.1.3.2	Urnenreihengrabstätte, Größe 50x50 cm	15 Euro
2.1.3.3	Urnengemeinschaftsgrabstätte mit einheitlicher Grabplatte	30 Euro

2.2 Bestattungsgebühren

Die Träger sind selbstständig über die jeweiligen Bestattungsinstitute zu beauftragen und zu bezahlen

2.2.1	Erdbeisetzung Annahme und Aufbewahrung des Sarges, Öffnen und Schließen eines Erdgrabes, Anlage eines vorläufigen Grabhügels und Dekorieren mit vorhandener Trauerfloristik	365 Euro
2.2.2	Urnenbeisetzung Annahme und Aufbewahrung der Urne zur unterirdischen Beisetzung, Herstellen und Schließen des Grabes und Dekorieren mit vorhandener Trauerfloristik	110 Euro
2.2.3	Zuschläge	
2.2.3.1	Arbeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit je Stunde und Mitarbeiter	25 Euro
2.2.3.2	Erschwerniszuschlag bei Sarggröße über 200x70cm bis 220x90cm	170 Euro
2.2.3.3	Erschwerniszuschlag bei Bodenfrost à 10 cm Grufttiefe	zzgl. 10 %
2.2.3.4	Erschwerniszuschlag bei starker Verwurzelung, Steinen, Schutt oder Fundamentresten oder schwerem Boden (Lehm, Ton, Mergel) Mehraufwand je Stunde und Mitarbeiter	25 Euro

2.3 Leistungen bei Trauerfeiern

2.3.1	Benutzung der Kapelle (auch bei stiller Beisetzung)	85 Euro
2.3.2	Orgel- oder Harmoniumbenutzung	10 Euro

2.4 Grabmäler, Fundamente und Bänke

Die Grabplatte auf der Urnengemeinschaftsgrabstätte hat einheitlich aus Naturstein in den Maßen 30x 20 cm zu sein und muss mit dem Namen, Geburts- und Sterbetag beschriftet werden

2.4.1 Genehmigung zum Aufstellen von Grabmälern

2.4.1.1	Für stehende Grabmäler bis zu einer	
a)	Breite von 50 cm	75 Euro
b)	Breite von 80 cm	145 Euro
c)	Breite von 160 cm	230 Euro
d)	von einer Breite über 160 cm	325 Euro

2.4.1.2 Für liegende Grabsteine bis zu einer

a)	Größe von 0,50 qm	75 Euro
b)	Größe von 1,00 qm	145 Euro
c)	bei einer Größe von mehr als 1,00 qm:	230 Euro

2.4.2 Genehmigung zum Aufstellen von Holzkreuzen

und Anbringen von Denkzeichen 45 Euro

2.4.3 Genehmigung zum Aufstellen von

Bänken, Hockern o. ä. 50 Euro

2.5 Sonstiges

Bei Erdbestattungen kann die Friedhofsverwaltung zur Deckung der Kosten von Maßnahmen zur Sicherung und Schadensbeseitigung gem. § 28 des Friedhofsgesetzes auf die Dauer von sechs Monaten einen Vorschuss erheben in Höhe von 120 Euro

2.6 Verwaltungsgebühren

2.6.1	Für die Umschreibung des Nutzungsberechtigten	15 Euro
2.6.2	Für die Verleihung eines Sondernutzungsrechts an Gewerbetreibende des Garten- und Landschaftsbaus jährlich	50 Euro

§ 3 Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z. B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach dem Angebot der auf dem Friedhof zugelassenen Firmen.

§ 4 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem 01. April 2014 in Kraft. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Wilhelmshorst, den 18. März 2014

Für den Gemeindegemeinderat:

gez. Martin Kreitschmann
gez. Juliane Rumpel, Pastorin
gez. Armin Hofmann

Siegel der Ev. Kirchengemeinde Wilhelmshorst